



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)144 D

Catrin Rieband

Ständige Vertreterin des
Vizepräsidenten des BfV
4763152

HAUSANSCHRIFT Merianstr. 100, 50765 Köln

POSTANSCHRIFT Postfach 10 05 53, 50445 Köln

TEL +49 (0)221-792-1004

+49 (0)30-18 792-1004 (IVBB)

FAX +49 (0)221-792-2915

+49 (0)30-18 10 792-2915 (IVBB)

E-MAIL poststelle@bfv.bund.de

INTERNET www.verfassungsschutz.de

DATUM Köln, 17.09.2014

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Per E-Mail extern
Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF **Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern - Antiterrordateigesetz (ATDG)**

HIER Stellungnahme des BfV zum "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze" (BT-Drs. 18/1565)

BEZUG Schreiben des Herrn Dr. Heynckes vom 26. August 2014

AZ **1A2a - 037-000132-0000-0095/14 A**

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

nach Sichtung der von Ihnen zugesandten Unterlagen nehme ich zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze“ wie folgt Stellung:

Aus Sicht des BfV berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf in gelungenem Maße sowohl die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus der Entscheidung des BVerfG als auch die fachlichen Bedürfnisse, die insbesondere im Rahmen der abgeschlossenen Evaluierung des ATDG erkennbar geworden sind.

Die ATD stellt einen wesentlichen Bestandteil der sicherheitsbehördlichen Zusammenarbeitsstruktur zur Abwehr des internationalen Terrorismus dar. Im BfV wird die ATD zum Auffinden von Informationen mit Bezug zum internationalen Terrorismus genutzt und dient in diesem Kontext als wertvolles Instrument zur Kontakthanbahnung zwischen den deutschen Sicherheitsbehörden.

Gleiches gilt für den Phänomenbereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus und die 2012 neu geschaffene RED.



Der eigentliche Informationsaustausch findet auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Übermittlungsvorschriften außerhalb der ATD bzw. der RED statt.

Sowohl die ATD als auch die RED fügen sich erfolgreich in bestehende Kommunikations- und Kooperationsstrukturen ein und ergänzen diese zielführend. Sie unterstützen dabei insbesondere die Tätigkeit der Kooperationsforen auf Bund- und Länderebene - Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), Gemeinsames Extremismus- und Terrorismuszentrum (GETZ) sowie entsprechende Zusammenarbeitsforen bzw. -strukturen in den Ländern.

Beide Dateien ermöglichen eine zeitnahe Verifizierung oder gegebenenfalls Falsifizierung von Verdächtigen. Somit sind ATD und RED wichtige Instrumente der gefährdungsrelevanten Erstbewertung.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt neben den verfassungsrechtlich gebotenen Klarstellungen die Belange der Sicherheitsbehörden. Aus Sicht des BfV gilt dies besonders für die beabsichtigte Neuregelung des § 6a ATDG-E nach Vorbild des bereits geltenden § 7 RED-G, der den an der ATD beteiligten Behörden nunmehr die Möglichkeit der erweiterten Datennutzung der in der ATD gespeicherten Daten eröffnet. Hier wird ein wesentliches Ergebnis des Evaluierungsprozesses des ATDG umgesetzt. Das BfV begrüßt ausdrücklich, dass hierdurch für den Bereich des internationalen islamistischen Terrorismus mittels der in der ATD vorhandenen Informationen mittel- bis langfristig Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppen, Institutionen, Objekten und Sachen hergestellt werden können.

Zusammenfassend betrachtet sieht das BfV in den Dateien ATD und RED wichtige Bausteine einer Sicherheitsarchitektur auf der Höhe der heutigen Zeit. Bei Wahrung der behördlichen Eigenständigkeiten und des informationellen Trennungsgebotes ermöglichen sie die schnelle, unkomplizierte und effiziente Zusammenführung wichtiger Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

(Rieband)